Förderrichtlinien des Landkreises Starnberg

Förderbereich 2 - Ausflüge und mehrtägige Freizeiten in der Jugendarbeit

Inhalt

1 Fördervoraussetzungen 2

1.1 Förderzweck 2

1.2 Antragsberechtigte 2

1.3 Rechtsanspruch 3

1.4 Zweckbindung der Mittel 3

1.5 Hinweispflicht bei Veröffentlichungen 3

2 Umfang der Förderung 3

2.1 Förderfähige Kosten 3

2.2 Förderbedingungen 3

2.3 Mehrfachförderung 5

2.4 Förderbeträge 5

3 Verfahren 5

3.1 Form der Antragstellung 5

3.2 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse 6

3.3 Verwendungsnachweis 6

4 Sondertopf 6

4.1 Nachhaltigkeit und Umweltschutz 6

4.2 Inklusive Jugendarbeit 7

4.3 Soziale Gerechtigkeit 7

5 Inkrafttreten der Förderrichtlinien 7

1 Fördervoraussetzungen

1.1 Förderzweck

Der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe[1] trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Dabei arbeitet die öffentliche Jugendhilfe partnerschaftlich mit der freien Jugendhilfe[2] zusammen und fördert diese gemäß den Vorgaben des SGB VIII. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln wird ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit verwendet (§§ 4, 79 SGB VIII). Die Förderung erfolgt nach § 74 SGB VIII. Ziele der Förderung sind die Fortführung, der Ausbau und die Qualitätssicherung der Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der Jugendarbeit im Landkreis Starnberg.

Gemeinden und Jugendorganisationen werden dabei unterstützt, Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Starnberg Ausflüge und mehrtägige Freizeiten anzubieten. Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie soziale Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Sie sollen den Interessen der jungen Menschen entsprechen, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Somit befähigen sie zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen zum sozialen Engagement an.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, junge Menschen[3] aktiv in der Jugendarbeit vor Gefahren wie Gewalt, Missbrauch und Überforderung zu schützen. Dafür müssen die Träger eine Kooperationsvereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie abgeschlossen haben. Zudem ist ein aktuelles Schutzkonzept nachzuweisen.

Die Maßnahmen sollen allen jungen Menschen offenstehen. Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen sowie für junge Menschen aus wirtschaftlich schwachen Haushalten sollen sichergestellt werden.

Junge Menschen sind aktiv an der Planung und Durchführung der Maßnahme zu beteiligen.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind öffentliche Träger sowie anerkannte freie Träger[4] der Jugendarbeit mit Einrichtungen im Landkreis Starnberg. Der Antrag kann von der Geschäftsstelle des Trägers aber auch von Jugendverbänden, -gruppen oder -abteilungen des Trägers gestellt werden.

Weiterhin sind anerkannte freie Träger, bei denen sich die Grenzen des Landkreises mit den Verbandsgrenzen (z. B. Diözesen, Dekanate) überschneiden, antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind Träger der Jugendarbeit, die durch den Landkreis bereits pauschal gefördert werden, sowie Schulen und angeschlossene Einrichtungen.

---

[1] Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden (§ 27 SGB I, Art. 15 AGSG), sie erbringen die Leistungen der Jugendhilfe aufgrund des gesetzlichen Auftrags durch das SGB VIII.
[2] Freie Träger erbringen Leistungen der Jugendhilfe aus eigener Motivation.
[3] im Alter von 6 bis 26 Jahren
[4] Organisationen, die nach § 75 SGB VIII als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt wurden und / oder Mitglied des Kreisjugendrings (KJR) Starnberg (siehe Delegiertenschlüssel Vollversammlung) sind.

1.3 Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt.

1.4 Zweckbindung der Mittel

Die Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie stammen aus öffentlichen Mitteln, beispielsweise Steuereinnahmen, und sind gemeinnützig zu verwenden. Sie sind ausschließlich für die Jugendarbeit im Landkreis Starnberg bestimmt. Der konkrete Verwendungszweck wird im Bewilligungsbescheid näher festgelegt.

1.5 Hinweispflicht bei Veröffentlichungen

Der Empfang einer Zuwendung verpflichtet dazu, bei der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Landratsamt Starnberg hinzuweisen.

2 Umfang der Förderung

2.1 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur Kosten mit direktem Bezug zur Maßnahme.

	Vorhaben	Förderfähige Kosten
Ausflüge	Ausflüge mit einer Dauer von mindestens 8 Stunden inklusive An- und Abreise	• Fahrtkosten • Mietkosten • Materialkosten • Eintrittsgelder • Versicherungen
Mehrtägige Freizeiten	Mehrtägige Freizeiten mit mindestens einer Übernachtung	• Fahrtkosten • Unterkunft • Verpflegung • Mietkosten • Materialkosten • Eintrittsgelder • Versicherungen

2.2 Förderbedingungen

Gefördert werden ausschließlich Ausflüge und mehrtägige Freizeiten, die dem Zweck der Förderung entsprechen. Folgende Fördereinschränkungen gelten:

1. Ein Ausflug oder eine mehrtägige Freizeit wird ab mindestens 6 Teilnehmenden[5] gefördert.
2. Teilnehmende müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre alt sein und sie dürfen höchstens 26 Jahre alt sein.
3. Betreuende müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Ausnahmen gelten für Personen mit Juleica.

[5] Teilnehmende sind die betreuten jungen Menschen.

4. Gefördert werden ausschließlich Teilnehmende aus dem Landkreis Starnberg. Für Betreuende gilt keine Einschränkung bezüglich ihres Wohnorts.
5. Eintägige Ausflüge ohne Übernachtung müssen mindestens 8 Stunden Programmzeit (inklusive Reisezeit) umfassen.
6. Mehrtägige Freizeiten müssen mindestens eine Übernachtung umfassen und sollen höchstens 14 Tage dauern. An- und Abreisetag können als separate Tage anerkannt werden, wenn sie mindestens 8 Stunden Programmzeit (inklusive Reisezeit) umfassen. Andernfalls zählen An- und Abreisetag als ein Tag.
7. Eine qualifizierte Betreuung der Teilnehmenden und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen müssen in allen Phasen der Maßnahmen gewährleistet sein.

8. Folgender Betreuungsschlüssel ist bezuschussungsfähig:

Anzahl der Teilnehmenden	Anzahl förderfähiger Betreuender
6 - 10	2
11 - 16	3
17 - 22	4
23 - 28	5
29 - 34	6
35 - 40	7
41 - 46	8
47 - 52	9
53 - 58	10
59 - 64	11
65 - 70	12
71 - 76	13
77 - 82	14
83 - 88	15
89 - 94	16
95 - 100	17

Falls der Betreuungsschlüssel überschritten wird, ist zu prüfen, ob Betreuende unter 27 Jahren als Teilnehmende geführt und somit gefördert werden können.

Nicht gefördert werden:

1. Tagesaktivitäten im Rahmen eines gemeindlichen Ferienprogramms
2. Maßnahmen, die überwiegend dem spezifischen Verbandszweck dienen (z. B. sportliche Wettkämpfe, Turniere, Trainingslager, öffentliche Auftritte von Chören, Trachtengruppen, Exerzitien usw.)
3. Maßnahmen, die im Jugendbergheim Unterammergau stattfinden
4. Vor- und Nachbesprechungen für Freizeiten
5. Rauschmittel (z. B. Cannabis und Alkohol), Tabakwaren und Pfand
6. Kauf von Gegenständen, die nicht direkt mit der Freizeit zu tun haben (z. B. Kleidung)
7. die Verpflegung bei Tagesfahrten

2.3 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln aus anderen Programmen ist zulässig und möglichst vorrangig zu nutzen. Eine Doppelförderung durch den Landkreis ist ausgeschlossen.

2.4 Förderbeträge

Die Höhe der Förderung beträgt

- 7,00 Euro pro Tag und Teilnehmendem (nur aus dem Landkreis Starnberg)
- 8,00 Euro pro Tag für zuschussfähige Betreuende ohne gültige Juleica
- 9,50 Euro pro Tag für zuschussfähige Betreuende mit gültiger Juleica

insgesamt pro Maßnahme maximal 1.500 Euro. Es wird höchstens ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt, also maximal in Höhe des entstandenen Defizits. Er deckt somit die Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen. Errechnete Beträge unterhalb einer Bagatellgrenze von 50 Euro werden nicht ausgezahlt.

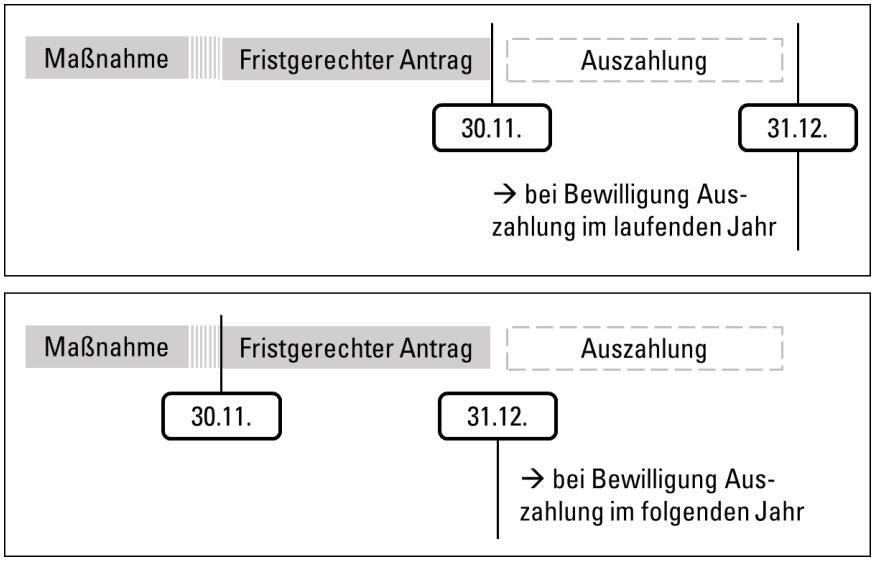
3 Verfahren

3.1 Form der Antragstellung

Der Antrag ist grundsätzlich in digitaler Form über die Website des Landratsamts Starnberg bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Freizeitmaßnahme zu stellen. Die benötigten Formblätter samt Anlagen werden unter www.jugend-starnberg.de unter den jeweiligen Förderbereichen bereitgestellt.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt. Es gilt dabei stets das Datum des Eingangs und nicht das im Antrag vermerkte Ausstellungsdatum.

Auszahlungen für Anträge, die innerhalb der 8-Wochen-Frist, aber nach dem 30.11. eingereicht werden, können erst im folgenden Jahr geleistet werden.



Die Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und in der gesetzten Nachfrist eingereicht, ist der Antrag unzulässig und wird abgelehnt.

Belege müssen nicht beigefügt werden. Sie sind jedoch mindestens 7 Jahre aufzubewahren.[6]

3.2 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Antragstellende werden über die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid informiert. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation und nicht auf Privatkonten.

Das Landratsamt Starnberg kann die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen und örtliche Prüfungen kontrollieren. Wird die Überprüfung ohne Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bei zweckwidriger Verwendung können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

3.3 Verwendungsnachweis

Die Anträge sind mittels Formblatt mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Ausschreibung / Einladung zur Freizeitmaßnahme
- Dokumentation der Maßnahme: die Form ist frei wählbar, z. B. ein kleiner Film, Fotos von Aktionen oder Kunstwerken, Texte eines Poetry Slams / Songs oder ein kurzer Bericht
- Teilnahmeliste: verpflichtende Nutzung unseres Formulars
- Einnahmen- und Ausgabenliste: verpflichtende Nutzung unseres Formulars
- Kopien der (gültigen) Juleicas der Betreuenden

4 Sondertopf

Für Maßnahmen, die nachhaltig, inklusiv und / oder sozial gerecht durchgeführt werden, wird nach pflichtgemäßem Ermessen ein Bonus in Höhe von 7 % des Förderbetrags ausgeschüttet. Der Bonus wird zusätzlich zum Förderbetrag gewährt. Es ist möglich, für eine Maßnahme mehrere Boni in Höhe von jeweils 7 % des Förderbetrags zu erhalten, insofern die Voraussetzungen für die einzelnen Kriterien erfüllt werden.

4.1 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Die Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sollen nachhaltig, umwelt- und ressourcenschonend erfolgen. Für folgenden Aufwand kann ein Bonus beantragt werden:

- Nutzung des ÖPNV
- Miete und Ausleihe von Geräten und Material anstatt eines Kaufs
- Verwendung von Produkten mit Bio- oder Öko-Siegel
- weitere, eigene Maßnahmen mit Begründung

Der Aufwand ist in geeigneter Form im Antrag nachzuweisen.

[6] Rechtsgrundlage ist § 82 Abs. 2 KommHV-K. Bsp.: Belege aus dem Jahr 2025 sind bis zum 31.12.2032 aufzubewahren. Weitere Rechtsgrundlagen sind zu beachten (bspw. § 147 AO oder § 257 HGB). Thermopapier ist zur Archivierung nicht geeignet, Kassenbelege sind zu kopieren.

4.2 Inklusive Jugendarbeit

Mithilfe dieser Förderung soll die Kinder- und Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung und deren gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe ermöglicht und verbessert werden. Im Vordergrund steht die Inklusion. Für folgenden Aufwand kann ein Bonus beantragt werden:

- Einsatz von Assistenzkräften, Dolmetschenden, zusätzlichem Betreuungspersonal, Fahrdiensten o. ä.
- Sonderausstattung / -material wie bspw. die Ausleihe einer Rampe
- weitere, eigene Maßnahmen mit Begründung

Als Nachweis sind Unterlagen beizulegen, aus denen der Aufwand hervorgeht.

4.3 Soziale Gerechtigkeit

Kindern und Jugendlichen aus wirtschaftlich schwachen Haushalten soll die Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht werden. Für folgenden Aufwand kann ein Bonus beantragt werden:

- ermäßigte Teilnahmebeiträge
- Erlass von Teilnahmebeiträgen
- weitere, eigene Maßnahmen mit Begründung

Als Nachweis für eine sozial gerechte Gestaltung der Maßnahme ist die Ausschreibung / Einladung oder ein anderer geeigneter Nachweis beizulegen.

5 Inkrafttreten der Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien treten ab dem 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzen die bis dahin gültigen Förderrichtlinien.